

Allgemeine Tarife für Trinkwasser ab 1. Juni 2025

Mengenpreis	Netto	Brutto
Preis pro m ³	1,90 €	2,03 €

Grundpreis monatlich	Netto	Brutto
Preis je Wohneinheit	12,90 €	13,80 €

Der Grundpreis ist von dem Tage an zu zahlen, in dem der Zähler in Betrieb gesetzt ist, und zwar auch dann, wenn kein Wasser abgenommen wird.

Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit in diesem Sinne gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume bleibt für die Bestimmung einer Wohneinheit unbeachtet.

Jede Gewerbeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Objekt befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat, wird einer Wohnungseinheit gleichgesetzt (z.B. Ladengeschäft, Arzt-Praxis, Versicherungsbüro, Friseur).

Erfolgt die Versorgung der Gewerbeinheit über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von der Größe des installierten Wasserzählers erhoben. Gleiches gilt bei ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken (z.B. Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Tankstellen, Stallanlagen) sowie sonstigen Grundstücken (z.B. Kleingärten).

Grundpreis entsprechend Zählergröße	Netto	Brutto
Zählergröße	€ pro Monat	€ pro Monat
Q3=4 (Qn 2,5)	12,90 €	13,80 €
Q3=10 (Qn 6,0)	32,22 €	34,48 €
Q3=16 (Qn 10,0)	51,55 €	55,16 €
Q3=25 (Qn 15,0)	80,55 €	86,19 €
Q3=40 (Qn 25,0)	128,89 €	137,91 €
Q3=63 (Qn 40,0)	203,00 €	217,20 €
Q3=100 (Qn 60,0)	322,21 €	344,77 €

Sonderverträge

Ab einem Jahresbedarf von 10.000 m³ kann ein Sondervertrag geschlossen werden.

Wassermessung

Der Trinkwasserverbrauch wird mittels Wasserzähler nach Kubikmeter (m³) festgestellt.

Wasserlieferung

Die Stadtwerke stellen das Trinkwasser in der Qualität der jeweils geltenden Verordnung mit dem nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichenden Druck zur Verfügung.

Tarifwahl

Für neue Abnehmer wird von den Stadtwerken ein zu erwartender Verbrauch und der dazugehörige Tarif aufgrund vergleichbarer Abnahmeverhältnisse festgelegt.

Mitteilungspflichten

Der Abnehmer wird in seinem Interesse den Stadtwerken alle zur Bildung der Tarife notwendigen Angaben machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Alle für die Abrechnung und Zahlung maßgeblichen Änderungen (Umzüge, Stilllegung der Verbrauchseinrichtung o.ä.) teilt der Abnehmer unverzüglich mit. Bei Unterlassung trägt er alle Kosten bis zur Feststellung der Änderung.

Mehrwertsteuer

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Tarife war der Mehrwertsteuersatz auf 7% festgelegt.

